Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/373

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Ulrich Schäfer, Kiel, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 im Wahlkreis 6 — Kiel —

— Az. 11/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Vogel (Speyer)

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. Vogel (Speyer)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 11/65 — des Ulrich Schäfer, Kiel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 im Wahlkreis 6 — Kiel —

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 13. Oktober 1965 Einspruch eingelegt.

   Er begründet seinen Einspruch mit der angeblich unkorrekten Amtsführung des im Wahlkreis 6 gewählten Oberbürgermeisters von Kiel, Dr. Müthling.

   Dazu führt er u. a. aus:

   „Der als Finanzverwaltungsfachmann sich darbietende Dr. Müthling durchtränkte die Wählerhirne von Kiel mit seiner (Wunsch-)Vorstellung, in den Bundestag zu kommen, um das (Bundes-) Volk mit grundvernünftigen Finanzreformen beglücken zu können. Die kaum vorstellbare dauerbelastende Wahrheit ist: Der lächelnde ‚Geheimnisträger' OB Dr. Müthling hat mit ausmerzender Müllplatzasylierung des betreffenden grundvernünftig entwickelnden Technologen und generellen Tatsachendenkers (des Unterzeichneten) der Kiel-Einwohnerschaft und dem ‚abhängigen' Bundeskreis (als Teil des Weltkreises) wesentliche ‚Finanznot' tilgende Grundwerte eines höherzivilisierten Daseins unaufhaltsam entschlagen mit unmenschlichem Nachdruck."

2. Der Auschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist jedoch unbegründet.

Die Ausführungen des Einspruchsführers lassen nicht erkennen, daß er mit seinem Einspruch die Durchführung der Wahl im Wahlkreis Kiel rügen wollte. Aufgabe der Wahlprüfung ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Ergebnis der Wahl beeinflußt worden ist.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Bechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.